

Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die Geltung der von ihm und seinen Departementen seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1878 mit Bezug auf den Militärpflichtersatz erlassenen Weisungen.

(Vom 7. März 1924.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

I. Von den seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes betreffend den Militärpflichtersatz vom 28. Juni 1878 die Anwendung dieses Gesetzes regelnden Kreisschreiben, Beschlüssen und Verfügungen des Bundesrates, seiner Departemente und Verwaltungsabteilungen gelten noch folgende Bestimmungen:

1. Beginn der Militärsteuerpflicht.

Der Beginn der Militärsteuerpflicht ist vom Beginn der Militärdienstpflicht abhängig. Für die Jahre seit 1920 ist der Beginn der Militärdienstpflicht durch Budgetbeschluss der eidgenössischen Räte vom zwanzigsten in das einundzwanzigste Altersjahr verlegt worden. Damit bleibt auch der Beginn der Militärsteuerpflicht bis auf weiteres um ein Jahr hinausgeschoben, d. h. es sind bei der Veranlagung für 1923 und die folgenden Jahre die Wehrpflichtigen, welche im Laufe des betreffenden Jahres erst ihr zwanzigstes Altersjahr vollenden, wie in den Jahren 1920—1922 *) von der Besteuerung freizulassen.

Diese Verfügung gilt bis zum Erlass einer neuen Verfügung.

(Kreisschreiben der eidgenössischen Steuerverwaltung vom 28. Februar 1923.)

*) 1920: Bundesratsbeschluss vom 25. November 1919, M. A. B. 1920, S. 57.

1921: Kreisschreiben der eidgenössischen Steuerverwaltung vom 19. Februar 1921, Ziff. 1, M. A. B. 1921, S. 68.

1922: Kreisschreiben der eidgenössischen Steuerverwaltung vom 21. April 1922, M. A. B. 1922, S. 102.

2. Dienstversäumnis.

a. Eingeteilte Wehrpflichtige, welche einem Aufgebote entweder nicht Folge leisten oder am Einrückungstag wieder entlassen werden, haben für das betreffende Jahr den ganzen gesetzlichen Militärflichtersatz zu bezahlen.

Wehrpflichtige, welche in einen Dienst einrücken, jedoch während der ersten Hälfte des betreffenden Dienstes entlassen werden, bezahlen für das betreffende Jahr die Hälfte der gesetzlichen Ersatzsteuer.

Wehrpflichtige, welche ihren Dienst mehr als zur Hälfte geleistet haben, dürfen für das betreffende Jahr nicht besteuert werden.

Das eidgenössische Militärdepartement ist eingeladen, Anordnungen zu treffen, dass vorzeitige Dienstentlassungen den kantonalen Behörden regelmässig zur Kenntnis gebracht werden.

(Kreisschreiben des Bundesrates vom 7. Januar 1887.)

b. Wehrpflichtige, welche infolge Erkrankung im Dienst in das Spital evakuiert wurden und den Dienst mit ihrem Korps somit nicht vollenden konnten, dürfen deswegen nicht zum Militärflichtersatz herangezogen werden. Die im Spital verbrachte Zeit ist im Dienstbüchlein in der Rubrik „Dienstleistung oder Bezahlung der Militärflichtersatzsteuer“ einzutragen.

(Verfügung des eidgenössischen Militärdepartementes vom 17. November 1887.)

c. Der Infanterie angehörende Wehrpflichtige, welche in den Jahren, in denen ihre Korps keinen Wiederholungskurs zu bestehen haben, Waffeninspektion und Schiesspflicht versäumen, sind mit der ganzen und solche, welche nur die eine oder andere dieser Dienstleistungen versäumen, mit der halben Ersatzsteuer zu belegen. Wehrpflichtige aller übrigen Waffengattungen, welche nur an den Waffen- bzw. Kleiderinspektionen teilzunehmen haben, sind im Falle der Versäumnis dieser Dienstleistung mit der ganzen gesetzlichen Ersatzsteuer zu belegen.

Durch diese Verfügung kommen inskünftig die Geldbussen in Wegfall.

(Verfügung des eidgenössischen Militärdepartementes vom 2. Juni 1893.)

3. Berücksichtigung der güterrechtlichen Verhältnisse bei der Veranlagung des Militärpflichtersatzes.

Massgebend sind die güterrechtlichen Verhältnisse wie sie unter den Eheleuten selbst bestehen, indem die Steuerbehörden nicht „Dritte“ im Sinne des ZGB sind.

Geht das zugebrachte Gut der Ehefrau in das Eigentum des Mannes über, so wird es wie dessen übriges Vermögen besteuert; kommt dem Manne dagegen bloss der Ertrag des Frauengutes zu, so unterliegt dieser als Einkommen der Besteuerung. Da das Sondergut der Ehefrau (Vermögenswerte des Frauengutes, mit denen die Ehefrau einen Beruf oder ein Gewerbe betreibt, sowie der Erwerb der Ehefrau aus selbständiger Arbeit) unter den Regeln der Gütertrennung steht, dem Ehemann somit an den dasselbe ausmachenden Bestandteilen kein Recht zusteht, so bleibt eine Einbeziehung besagter Bestandteile in die Militärsteueranlage ausgeschlossen. Andererseits ist aber die Beitragsleistung, welche der Ehemann unter dem System der Gütertrennung von der Ehefrau zu verlangen berechtigt ist, als Einkommen in die Militärsteueranlage aufzunehmen, und zwar wird diese Beitragsleistung bis zum Beweis des Gegenteils vermutet.

Vom Gesamtgute bei Gütergemeinschaft ist die Hälfte steuerpflichtig, soweit sie nicht durch die Besteuerung des eingebrachten Mannesvermögens bereits in Anspruch genommen wird. Das Vermögen des Mannes, das in das Gesamtgut übergegangen ist, ist in seinem vollen Umfange, also mit Inbegriff desjenigen Teiles, der über die Hälfte des Gesamtgutes hinausgeht, der Militärsteuer zu unterwerfen.

(Kreisschreiben des Bundesrates vom 20. Dezember 1911, ergänzt durch Bundesratsbeschluss vom 20. März 1914.)

4. Ersatzpflicht der beim Motorwagendienst eingeteilten Wehrpflichtigen.

Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, die in Auszugs- oder Landwehrformationen eingeteilt sind, sind ohne Rücksicht darauf, ob sie vor ihrem Eintritt in den Motorwagendienst landsturm-tauglich oder hilfsdiensttauglich waren, grundsätzlich vom Militärpflichtersatz befreit; sie sind nur im Falle von Dienstverschulden ersatzpflichtig.

Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, die das vierzigste Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben und in Landsturm-

oder Hilfsdienstformationen eingeteilt sind, unterliegen grundsätzlich dem Militärflichtersatz; sie sind von der Abgabe nur in denjenigen Jahren befreit, in welchen sie effektiv Militärdienst leisten.

Offiziere des Auszuges, die nur vorübergehend in Landsturm- oder Hilfsdienstformationen eingeteilt sind, sind militärsteuerrechtlich zu behandeln wie die unter Ziffer 1 genannten Offiziere.

(Kreisschreiben des Bundesrates vom 9. September 1921.)

5. Anwendung von Art. 2, lit. b, des Gesetzes von 1878.

Entgegen einer ältern Praxis ist auch hier wie bei allen andern Militärsteuerstreitigkeiten der kantonale Instanzenzug einzuhalten. In jedem Falle ist von der Rekursbehörde ein Bericht der Abteilung für Sanität des eidgenössischen Militärdepartementes einzuholen. Ausserdem soll die Enthebung vom Militärflichtersatz auf Grund von Art. 2, lit. b, des Militärsteuergesetzes soweit tunlich von Amtes wegen verfügt werden. Die Abteilung für Sanität hat zu diesem Zwecke diejenigen Wehrpflichtigen, welche auf Abgabebefreiung Anspruch erheben können, den kantonalen Behörden zu melden. Der Abteilung für Sanität ist von jedem Entscheid über Steuereinsprachen, die Art. 2, lit. b, des Militärsteuergesetzes betreffen, sowie von jeder gestützt auf diese Bestimmung von Amtes wegen erfolgenden Steuerenthebung durch Einsendung einer Abschrift Kenntnis zu geben.

(Kreisschreiben des Bundesrates vom 3. September 1913 und 6. Februar 1914.)

6. Rückerstattung des Militärflichtersatzes infolge von Dienstnachholung.

a. Die erste Dienstnachholung ist als Ersatz für den zuerst, die zweite als Ersatz für den in zweiter Linie versäumten Dienst anzusehen etc.; die erste Dienstnachholung hat daher die Rückerstattung der für die erste, die zweite die Rückerstattung der für die zweite Versäumnis etc. bezahlten Ersatzsteuer zur Folge.

(Kreisschreiben des Bundesrates vom 14. September 1888.)

b. Wenn ein Dienstpflichtiger nachträglich einen Wiederholungskurs besteht, für dessen Versäumnis er die Ersatzsteuer bezahlt hat, so ist ihm diese Steuer zurückzuerstatten, ohne Rücksicht darauf, ob der versäumte Wiederholungskurs vor oder nach der Rekruteninstruktion des betreffenden Dienstpflichtigen stattgefunden hat. Massgebend für die Frage der Berechtigung zur Rückerstattung ist die Tatsache, dass die betreffende Altersklasse

zu einem Wiederholungskurs verpflichtet war, der versäumt und nachträglich bestanden worden ist.

(Kreisschreiben des Bundesrates vom 20. September 1897.)

c. Im Falle von Dienstnachholung ist in erster Linie der Militärpflichtersatz für die Wiederholungskurse zurückzuerstatten, die seit bestandener Rekrutenschule versäumt wurden. Die Rückerstattung des Militärpflichtersatzes für diejenigen Jahre, in welchen der Wehrpflichtige die Rekrutenschule noch nicht bestanden hatte, kommt erst in zweiter Linie in Frage.

(Kreisschreiben des eidgenössischen Militärdepartements vom 20. Mai 1901.)

7. Beschwerdeverfahren.

a. Durch Schlussnahme der eidgenössischen Räte vom 2./26. Juni 1903 ist implizite festgestellt worden, dass Militärsteuerrekurse zu den staatsrechtlichen Streitigkeiten gehören, für welche das im IV. Titel, Staatsrechtspflege, des Organisationsgesetzes vom 22. März 1893 *geordnete Verfahren massgebend ist*. Die eidgenössischen Beschwerdeinstanzen sind demnach Bundesrat und Bundesversammlung. Die Beschwerdefrist beträgt, in Abänderung von Art. 7 der Vollziehungsverordnung vom 1. Juli 1879, 60 Tage, von der Eröffnung des kantonalen Rekursentscheides bzw. der Entscheidung des Bundesrates an gerechnet.

(Kreisschreiben des Bundesrates vom 8. Juli 1903.)

b. Es werden infolge der Abänderung des Bundesgesetzes vom 22. März 1893 betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege durch Bundesgesetz vom 25. Juni 1921 vom 1. November 1921 an im Militärsteuerrekursverfahren vor Bundesrat von der unterlegenen Partei folgende Gebühren erhoben:

1. eine Spruchgebühr von Fr. 25 bis Fr. 500 in Fällen, wo die Anhebung oder Veranlassung des Streitiges oder die Art der Prozessführung es rechtfertigt;
2. eine Kanzleigebühr für die Ausfertigung des Bundesratsentscheides, die Folioseite zu Fr. 1.

Die kantonalen Behörden geniessen weiterhin Gebührenfreiheit; sie sind nur gebührenpflichtig, wenn sie selber durch Einreichung eines Rekurses den Bundesrat in Anspruch nehmen.

Wenn die obsiegende Partei die Abweisung ihrer Begehren vor der kantonalen Instanz durch lückenhafte Darstellung der Tatsachen oder dergleichen selbst verschuldet hat, so kann ihr ausnahmsweise auch eine Kanzleigebühr auferlegt werden.

Barauslagen für Augenscheine, Zeugen und Experten sind von der unterlegenen Partei zu vergüten.

In Fällen von Armut können die Spruch- und Schreibgebühren erlassen und eventuelle Barauslagen auf die Bundeskasse genommen werden.

(Kreisschreiben der eidgenössischen Steuerverwaltung vom 23. Oktober 1921.)

8. Auskunftspflicht eidgenössischer Amtsstellen.

Sämtliche eidgenössischen Verwaltungen werden eingeladen, den kantonalen Behörden auf gestelltes Ansuchen zum Zwecke der Militärpflichtersatzanlage über die Besoldungsverhältnisse ihrer Beamten und Angestellten genaue Auskunft zu erteilen; diese Auskunftspflicht gilt auch für die schweizerische Unfallversicherungsanstalt und ihre Agenturen.

(Bundesratsbeschlüsse vom 20. Mai 1884 und 10. Juni 1919.)

9. Geschäftsführung der eidgenössischen Amtsstellen.

Die Geschäfte betreffend den Militärpflichtersatz werden einstweilen ohne Änderung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen vom 1. Januar 1917 hinweg dem eidgenössischen Militärdepartement abgenommen und dem eidgenössischen Finanzdepartement übertragen. Diese Geschäfte werden fortan von der eidgenössischen Steuerverwaltung, einer Abteilung des Finanzdepartements, besorgt. Alle Mitteilungen betreffend das Militärsteuerwesen sind daher an die eidgenössische Steuerverwaltung zu richten.

(Bundesratsbeschluss vom 3. Januar 1917.)

II. Die in Ziffer I nicht erwähnten Kreisschreiben, Beschlüsse und Verfügungen haben keine Geltung mehr.

Die in Verordnungen enthaltenen Bestimmungen bleiben von diesem Kreisschreiben unberührt.

Die im Anhang aufgeführten Verzeichnisse geben eine Übersicht über das geltende Recht und diejenigen Erlasse, welche zwar aufgehoben, für die Erhebung von rückständigen Militärsteuern aber noch von Bedeutung sind.

Wir benützen den Anlass, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 7. März 1924.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Chuard.

Der Bundeskanzler:

Steiger.

Anhang I.

Verzeichnis der in Kraft bestehenden Gesetze, Bundesbeschlüsse und Verordnungen.

1. Bundesgesetz vom 28. Juni 1878 ¹⁾, teilweise ergänzt und abgeändert durch:
 - a. Bundesgesetz vom 29. März 1901 ²⁾,
 - b. Militärorganisation vom 12. April 1907 ³⁾ (Art. 1, 3, 19 und 166),
 - c. Bundesbeschluss vom 18. Februar 1921⁴⁾.
2. Verordnung über die Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend den Militärpflichtersatz vom 1. Juli 1879 ⁵⁾, teilweise ergänzt und abgeändert durch:
 - a. Bundesratsbeschluss vom 19. Februar 1886 ⁶⁾,
 - b. Bundesratsbeschluss vom 20. Juni 1892 ⁷⁾,
 - c. Verordnung vom 10. April 1908 ⁸⁾,
 - d. Verordnung vom 15. November 1912 ⁹⁾,
 - e. Verordnung vom 2. Dezember 1921 ¹⁰⁾.
3. Verordnung über Rückerstattung bezahlten Militärpflichtersatzes in Fällen von Dienstnachholung vom 24. April 1885 ¹¹⁾.

¹⁾ Gesetzsammlung n. F. Bd. III, S. 565, und Militärverordnungsblatt 1878, S. 121.

²⁾ Gesetzsammlung n. F. Bd. XVIII, S. 695, und Militärverordnungsblatt 1901, Nr. 69.

³⁾ Gesetzsammlung n. F. Bd. XXIII, S. 781, und Militärverordnungsblatt 1908, S. 5.

⁴⁾ Gesetzsammlung n. F. Bd. XXXVII, S. 357, und Militärverordnungsblatt 1921, S. 89.

⁵⁾ Gesetzsammlung n. F. Bd. IV, S. 188, und Militärverordnungsblatt 1879, S. 55.

⁶⁾ Gesetzsammlung n. F. Bd. IX, S. 24, und Militärverordnungsblatt 1886, Nr. 19.

⁷⁾ Gesetzsammlung n. F. Bd. XII, S. 897, und Militärverordnungsblatt 1892, Nr. 50.

⁸⁾ Gesetzsammlung n. F. Bd. XXIV, S. 541, und Militärverordnungsblatt 1908, S. 289.

⁹⁾ Militärverordnungsblatt 1912, S. 383.

¹⁰⁾ Gesetzsammlung n. F. Bd. XXXVII, S. 837, und Militärverordnungsblatt 1921, S. 123.

¹¹⁾ Gesetzsammlung n. F. Bd. VIII, S. 85, und Militärverordnungsblatt 1885, No. 19.

4. Verordnung betreffend Ablieferung der Militärsteuer an den Bund vom 10. April 1908 ¹²⁾ (vergleiche aber Bundesratsbeschluss betreffend Übertragung der Militärsteuergeschäfte an das Finanzdepartement vom 3. Januar 1917 ¹³⁾).
5. Verordnung betreffend die Veranlagung und den Bezug des Militärflichtersatzes von Auslandschweizern vom 2. Dezember 1921 ¹⁴⁾, teilweise ergänzt und abgeändert durch:
 - a. Verordnung vom 4. September 1923 ¹⁵⁾.
6. Verordnung betreffend die Anrechnung von Aktivdienst bei der Bemessung des Militärflichtersatzes vom 27. Mai 1921 ¹⁶⁾.

¹²⁾ Gesetzesammlung n. F. Bd. XXIV, S. 541, und Militäramtsblatt 1908 S. 289.

¹³⁾ Militäramtsblatt 1917, S. 1.

¹⁴⁾ Gesetzesammlung n. F. Bd. XXXVII, S. 837, und Militäramtsblatt 1921, S. 123.

¹⁵⁾ Gesetzesammlung n. F. Bd. XXXIX, S. 277, und Militäramtsblatt 1923, S. 83.

¹⁶⁾ Gesetzesammlung n. F. Bd. XXXVII, S. 361, und Militäramtsblatt 1921, S. 90.

Anhang II.

Verzeichnis von aufgehobenen, aber für die Erhebung von rückständigen Militärsteuern noch massgebenden Erlassen.

Die in Art. 11 des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1878 gegenüber Landesanswesenden auf 5, gegenüber Landesabwesenden auf 10 Jahre festgesetzte Verjährung des Militärpflichtersatzes ist nicht nur Bezugs-, sondern auch Veranlagungsverjährung. Es kann somit ein Ersatzpflichtiger unter Umständen noch für ein 10 Jahre zurückliegendes Ersatzjahr veranlagt werden; für die Festsetzung der Ersatzsteuerschuld sind dann aber nicht die heute geltenden Vorschriften, sondern diejenigen Bestimmungen massgebend, die in dem betreffenden Ersatzjahre Geltung hatten. Da die Verjährungsfrist mit dem Ablauf desjenigen Jahres zu laufen beginnt, in welchem der Ersatz fällig geworden ist, kommen neben den im Anhang I hiervoor genannten Erlassen noch die heute ausser Wirksamkeit getretenen Militärsteuererlasse der Jahre 1914 bis 1923 in Frage:

1. Verdoppelung des Militärpflichtersatzes betreffend:
 - a. Bundesbeschluss betreffend Massnahmen zur sofortigen Vermehrung der Einnahmen des Bundes vom 23. Dezember 1914, Art. 1 und 2¹⁾ (Erhöhung des Militärpflichtersatzes in den Jahren 1914 und 1915);
 - b. Bundesbeschluss betreffend Erhöhung des Militärpflichtersatzes im Jahre 1916 vom 20. Dezember 1915²⁾;
 - c. Bundesbeschluss betreffend Erhöhung des Militärpflichtersatzes im Jahre 1917 vom 20. Dezember 1916³⁾;
 - d. Bundesbeschluss betreffend Erhöhung des Militärpflichtersatzes im Jahre 1918 vom 10. Dezember 1917⁴⁾.
2. Die Regelung der Ersatzpflicht betreffend:
 - a. Bundesratsbeschluss betreffend die Militärsteuer mit Bezug auf den Aktivdienst vom 15. Januar 1915⁵⁾;

¹⁾ Gesetzsammlung n. F. Bd. XXX, S. 672.

²⁾ Gesetzsammlung n. F. Bd. XXXI, S. 463, und Militäramtsblatt 1915 S. 248.

³⁾ Gesetzsammlung n. F. Bd. XXXII, S. 623, und Militäramtsblatt 1916, S. 261.

⁴⁾ Gesetzsammlung n. F. Bd. XXXIII, S. 1049.

⁵⁾ Gesetzsammlung n. F. Bd. XXXI, S. 15.

- b. Kreisschreiben des Bundesrates vom 16. Februar 1915 betreffend die Anwendung seines Beschlusses vom 15. Januar 1915 ⁶⁾;
- c. Bundesratsbeschluss vom 10. April 1915 betreffend die Anwendung von Art. 3 seines Beschlusses vom 15. Januar 1915 ⁷⁾;
- d. Bundesratsbeschluss betreffend Wiedereinführung der Militärsteuerpflicht des Personals der Transportanstalten vom 29. Februar 1916 ⁸⁾;
- e. Bundesratsbeschluss vom 15. August 1916 betreffend Interpretation seines Beschlusses vom 15. Januar 1915 ⁹⁾;
- f. Bundesratsbeschluss betreffend die Befreiung von der Militärsteuer des zur bewaffneten Bahnbewachung im Friedensbetrieb verpflichteten Eisenbahnpersonals vom 11. Juni 1917 ¹⁰⁾;

⁶⁾ Bundesblatt 1915, Bd. I, S. 209.

⁷⁾ Vgl. Kreisschreiben des eidgenössischen Militärdepartementes vom 15. April 1915, Militärämtsblatt 1915, S. 91.

⁸⁾ Gesetzsammlung n. F. Bd. XXXII, S. 768, und Militärämtsblatt 1916, S. 81.

⁹⁾ Nicht publiziert: „Der erste Satz von Artikel 1 des Bundesratsbeschlusses vom 15. Januar 1915 wird dahin ausgelegt, dass die Militärsteuer zu entrichten hat, wer anlässlich der Mobilmachung seiner Einheit entlassen worden ist, und zwar zur ganzen Taxe, wenn er nicht mehr als 5 Tage Dienst im Jahre geleistet hat, und zur halben gesetzlichen Taxe, wenn er mehr als 5, aber nicht mehr als 10 Tage Dienst geleistet hat.“

Bei den Einheiten des Landsturmes, die in einem Jahre zu Dienst von nicht mehr als 3 Wochen aufgeboden worden sind, erfolgt die Besteuerung zur ganzen gesetzlichen Taxe nur, wenn nicht mehr als 4 Tage, und zur halben gesetzlichen Taxe nur, wenn nicht mehr als 6 Tage Dienst geleistet worden sind.

Die Bestehung der Inspektion und die Erfüllung der Schiesspflicht werden nicht eingerechnet.

Wenn ein Wehrpflichtiger den ganzen Dienst, zu dem seine Einheit aufgeboden worden ist, absolviert, ist er nach den Vorschriften des geltenden Militärsteuerrechtes unter keinen Umständen ersatzpflichtig. Daran ändert auch der Bundesratsbeschluss vom 15. August 1916 nichts (Bundesratsbeschluss vom 30. Dezember 1918 und 18. Juli 1919).

Vom Militärflichtersatz pro 1918 sind enthoben: a. Wehrpflichtige, welche zum Ordnungsdienst im November 1918 wegen der Lahmlegung des Bahnbetriebes zu spät eingerückt sind, und b. ausserhalb des aufbietenden Kantons domizillierte Wehrpflichtige, welche mangels Bekanntgabe des Aufgebotes zum Ordnungsdienst im November 1918 nicht eingerückt sind (Bundesratsbeschluss vom 18. Juli 1919).“

¹⁰⁾ Gesetzsammlung n. F. Bd. XXXIII, S. 351, und Militärämtsblatt 1917, S. 163.

- g. Bundesratsbeschluss vom 31. Oktober 1919 betreffend Ersatzpflicht der beim Motorwagendienst eingeteilten Wehrpflichtigen ¹¹⁾);
- h. Bundesratsbeschluss betreffend Aufhebung verschiedener militärsteuerrechtlicher Noterlasse vom 20. Januar 1920¹²⁾);
- i. Bundesratsbeschluss betreffend die Anrechnung von Aktivdienst bei der Bemessung des Militärpflichtersatzes vom 21. Mai 1920 ¹³⁾);
- k. Kreisschreiben des Bundesrates vom 17. September 1920 betreffend die Auslegung seines Beschlusses vom 21. Mai 1920 ¹⁴⁾);
- l. Kreisschreiben der eidgenössischen Steuerverwaltung vom 1. Juni 1921 betreffend Nichterfüllung der Schiesspflicht im Jahre 1920 ¹⁵⁾);
- m. Bundesratsbeschluss vom 13. Juni 1921 betreffend Aufhebung der Art. 1, 2 und 4 seines Beschlusses vom 15. Januar 1915 ¹⁶⁾);
- n. Verfügungen des eidgenössischen Militärdepartementes vom 31. Mai und 5. August 1920 betreffend Wiederholungskurspflicht im Jahre 1920 ¹⁷⁾ und Kreisschreiben der eidgenössischen Steuerverwaltung vom 15. Juli 1920 betreffend Ersatzpflicht im Jahre 1920 ¹⁸⁾);
- o. Verfügung des eidgenössischen Militärdepartementes vom 26. Mai 1921 betreffend Wiederholungskurs- und Ersatzpflicht 1921 ¹⁹⁾);

¹¹⁾ Nicht publiziert: „Die ständig beim Motorwagendienst eingeteilten Wehrpflichtigen sind grundsätzlich vom Militärpflichtersatz enthoben und nur im Falle von Dienstversäumnis zu besteuern.“

¹²⁾ Gesetzsammlung n. F. Bd. XXXVI, S. 66.

¹³⁾ Gesetzsammlung n. F. Bd. XXXVI, S. 308.

¹⁴⁾ Bundesblatt 1920, Bd. IV, S. 318.

¹⁵⁾ Militäramtsblatt 1921, S. 99.

¹⁶⁾ Gesetzsammlung n. F. Bd. XXXVII, S. 480.

¹⁷⁾ Militäramtsblatt 1920, S. 87 und 104.

¹⁸⁾ Nicht publiziert: „Die Angehörigen des Jahrganges 1898 und diejenigen jüngerer Jahrgänge, welche im Jahre 1917 die Rekrutenschule bestanden haben sowie sämtliche Mannschaften, die in den Jahren 1918 oder 1919 als Rekruten ausgebildet worden sind, haben im Falle von Dienstversäumnis den Militärpflichtersatz pro 1920 zu entrichten, Offiziere und Unteroffiziere, die zum Wiederholungskurs oder taktischen Kurs 1920 aufgeboden worden sind und den Dienst aus irgendeinem Grunde nicht leisten, sind ebenfalls ersatzpflichtig. Bei teilweiser Dienstversäumnis gilt das Kreisschreiben des Bundesrates vom 7. Januar 1887.“

¹⁹⁾ Militäramtsblatt 1921, S. 83.

- p. Verfügung des eidgenössischen Militärdepartementes vom 31. März 1922, Ziffer 3, betreffend Wiederholungskurs- und Ersatzpflicht 1922²⁰⁾.

3. Die Veranlagung der landesabwesenden Ersatzpflichtigen betreffend:

- a. Kreisschreiben der eidgenössischen Steuerverwaltung vom 17. April 1918²¹⁾;
 b. Kreisschreiben des Politischen Departementes vom 30. April 1918²²⁾.

²⁰⁾ Militäramtsblatt 1922, S. 90.

²¹⁾ und ²²⁾ nicht publiziert:

1. Die Militärsteuereinschätzung der Auslandschweizer erfolgt in der Währung desjenigen Landes, in dem der Pflchtige zur Zeit der Einschätzung seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat.

2. Die Pflichtigen sind zu verhalten, ihre Steuererklärungen über Vermögen, Anwartschaft und Erwerb in der ausländischen Währung abzugeben.

Vermögenswerte und Anwartschaften, welche der Pflchtige in einem andern als dem Lande seines Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes hat, sind in die Währung des letztern umzurechnen, und zwar zum Kurse am 1. Mai des Jahres, für welches die Steuererklärung abgegeben wird.

Hierbei ist der Betrag der Steuerfaktoren nach den Vorschriften von Art. 5 des Militärsteuergesetzes aufzugeben, ohne irgendwelche Abzüge.

3. Die Ausstellung der Steuerrechnung erfolgt auf Grund dieser Angaben in der ausländischen Währung, und zwar ist der steuerfreie Betrag von Fr. 600 zum Parikurse umgerechnet einzustellen.

Ebenso ist die Personaltaxe zu pari umzurechnen.

4. Für statistische Zwecke kann in den Militärsteuerkontrollen der so ermittelte Steuerbetrag zum Parikurse umgerechnet werden. Es ist auch zulässig, diesen Frankenbetrag neben dem Betrag der Steuer in der ausländischen Währung in der Steuerrechnung anzuführen.

5. Der Bezug der Steuer erfolgt auf Grund des Steuerbetrages ausländischer Währung.

Erfolgt die Zahlung in der Schweiz, so ist vom Einzugsbeamten die Umrechnung des Betrages ausländischer Währung in Schweizerfranken zum Kurse am Tage der Zahlung vorzunehmen, sofern der Pflchtige nicht zum Parikurse bezahlt.

Die Differenzen zwischen den zu statistischen Zwecken ermittelten, zum Parikurse umgerechneten und in die Militärsteuerkontrolle eingetragenen Steuerbeträgen einerseits und den effektiv bezahlten Beträgen andererseits sind in gewohnter Weise ab- oder zuzuschreiben.

Diese Weisungen sind erstmals anzuwenden bei der Einschätzung zur Militärsteuer des Jahres 1918.

Die Einschätzung für Rückstände früherer Jahre ist in der bisher in jedem Kanton üblichen Weise in Frankenwährung vorzunehmen, und es hat der Bezug dieser Steuern im Ausland zu erfolgen unter Umrechnung in die ausländische Währung zum Kurse am Tage der Zahlung.“

4. Die Rückerstattung des Militärflichtersatzes in Fällen von Aktivdienstnachholung betreffend:
- a. Kreisschreiben der eidgenössischen Steuerverwaltung vom 17. April 1918²³⁾.
(Bundesratsbeschluss vom 22. Dezember 1917.)
-

²³⁾ Nicht publiziert:

„1. Der Wehrpflichtige muss ausserhalb des regelmässigen Dienstes seiner Einheit Dienst leisten und muss ausdrücklich zur Nachholung eines bestimmten Dienstes, für dessen Versäumnis er die Ersatzsteuer entrichtet hat, aufgeboden sein.

2. Die Anzahl der Dienstage darf nicht wesentlich hinter derjenigen des versäumten Dienstes zurückstehen.“

Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die Geltung der von ihm und seinen Departementen seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1878 mit Bezug auf den Militärpflichtersatz erlassenen Weisungen. (Vom 7. Mä...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1924
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.03.1924
Date	
Data	
Seite	465-477
Page	
Pagina	
Ref. No	10 028 984

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.